



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 o. 7501 FAX 02264/7501-16

E-mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

Parteienverkehr:

MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr
DI von 16.00 - 19.00 Uhr

UID: ATU16215003

DVRNR. 0025780

Bürgermeistersprechstunden: DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 11.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Raika Rückersdorf BLZ 32731 KtoNr. 240

Harmannsdorf, am 15.6.2005

Betreff: **Lärmschutzverordnung für die Katastralgemeinden
Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf,
Rückersdorf und Seebarn**

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 14.6.2005 folgende

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich: Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Rückersdorf und Seebarn.

§ 2

Die Verbote der § 3 und 4 gelten nur insoweit, als diese nicht bereits in Gesetzen des Bundes oder des Landes Niederösterreich geregelt sind.

§ 3

1. Zur Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens sind in Wohngebieten

in der Zeit von **20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und**

an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten:

Der Betrieb von lärm erzeugenden Verbrennungsmotoren wie Rasenmäher, Motorsensen, Kreissägen, Modellfluggeräte, sowie der Betrieb sonstiger lärm erzeugender elektrisch betriebener Arbeitsgeräte wie Rasenmäher, Motorsensen und Mischmaschinen ausgenommen: Kraftfahrzeuge und Maschinen im Rahmen betrieblicher Tätigkeit nach der GWO § 84.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind unaufschiebbare Arbeiten
 - a.) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebstätigkeit oder
 - b.) zur Behebung von Gebrechen

§ 4

1. Beim Einsatz von lärm erzeugenden Baumaschinen und Geräten sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken. Eine lärm erregende Bautätigkeit, durch die eine Belästigung von Nachbarn erfolgen kann, wie beispielsweise der Betrieb von Mischmaschinen, Kreissägen, Motorsägen, Trennsägen und dgl., ist in Wohngebieten innerhalb dieser Zeit verboten.
2. Der Bürgermeister kann über Antrag, speziell für Bau- und sonstige bloß vorübergehende, mit Lärm verbundene Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilen,
 - a.) wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachweisen kann und
 - b.) der dieser Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Als störend im Sinne dieser Verordnung wird eine Lärmentwicklung gesehen, die beim Betrieb von Geräten und Maschinen einen Dauerschallpegel von mehr als
40 Dezibel (dB) bei Tag und
30 Dezibel (dB) bei Nacht
erreicht.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Steindl

Angeschlagen am: 15.6. 2005

Abgenommen am: 30.6.2005



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 o. 7501 FAX 02264/7501-16

E-mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

Parteienverkehr:

MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr
DI von 16.00 - 19.00 Uhr

UID: ATU16215003

DVRNR. 0025780

Bürgermeistersprechstunden: DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 11.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Raika Rückersdorf BLZ 32731 KtoNr. 240

Harmannsdorf, am 15.6.2005

Betreff: **Lärmschutzverordnung
für die KG Würnitz**

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 14.6.2005 folgende

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich: Katastralgemeinde Würnitz.

§ 2

Die Verbote der § 3 und 4 gelten nur insoweit, als diese nicht bereits in Gesetzen des Bundes oder des Landes Niederösterreich geregelt sind.

§ 3

1. Zur Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens sind in Wohngebieten
in der Zeit von **20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig** verboten:

Der Betrieb von lärm erzeugenden Verbrennungsmotoren wie Rasenmäher, Motorsensen, Kreissägen, Modellfluggeräte, sowie der Betrieb sonstiger lärm erzeugender elektrisch betriebener Arbeitsgeräte wie Rasenmäher, Motorsensen und Mischmaschinen.
ausgenommen: Kraftfahrzeuge und Maschinen im Rahmen betrieblicher Tätigkeit nach der GWO § 84.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind unaufschiebbare Arbeiten
 - a.) im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebstätigkeit oder
 - b.) zur Behebung von Gebrechen

§ 4

1. Beim Einsatz von lärm erzeugenden Baumaschinen und Geräten sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken. Eine lärm erregende Bautätigkeit, durch die eine Belästigung von Nachbarn erfolgen kann, wie beispielsweise der Betrieb von Mischmaschinen, Kreissägen, Motorsägen, Trennsägen und dgl., ist in Wohngebieten innerhalb dieser Zeit verboten.
2. Der Bürgermeister kann über Antrag, speziell für Bau- und sonstige bloß vorübergehende, mit Lärm verbundene Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilen,
 - a.) wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachweisen kann und
 - b.) der dieser Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Als störend im Sinne dieser Verordnung wird eine Lärmentwicklung gesehen, die beim Betrieb von Geräten und Maschinen einen Dauerschallpegel von mehr als
40 Dezibel (dB) bei Tag und
30 Dezibel (dB) bei Nacht
erreicht.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zwei Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Steindl

Angeschlagen am: 15.6.2005

Abgenommen am: 30.6.2005